

BGer 2C_615/2014 vom 7. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_615_2014

FR: TF 2C_615/2014 du 7 janvier 2016

IT: TF 2C_615/2014 del 7 gennaio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_615/2014

Verfügung vom 7. Januar 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

X._____ SA (ehemals Y._____ SA), Beschwerdeführerin, vertreten durch
Rechtsanwälte Dr. Reto Arpagaus und Prof. Dr. Isabelle Häner, Bratschi Wiederkehr &
Buob AG,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Bundesamt für Strassen,

Regierungsrat des Kantons Bern,

vertreten durch Fürsprecher Rolf Lüthi.

Gegenstand

Forderung (Telekommunikationsinfrastruktur),

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Mai 2014.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der X._____ SA vom 25.
Juni 2014 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Mai 2014,

in die Verfügungen des Abteilungspräsidenten vom 17. August und vom 17. November
2014 sowie vom 3. Februar, 3. April, 24. Juni und 6. Oktober 2015, womit das
bundesgerichtliche Verfahren im Hinblick auf Vergleichsbemühungen der Parteien zuletzt

bis zum 4. Januar 2016 sistiert wurde,

in das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 4. Januar 2016, womit sie mitteilt, dass die Parteien sich geeinigt haben, sodass sie ihre Beschwerde vom 25. Juni 2014 mithin zurückziehe, und dass die Gegenpartei im Gegenzug zur Tragung der Verfahrenskosten durch die Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung verzichtet habe,

in Erwägung,

dass das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG mit Verfügung des Abteilungspräsidenten abgeschlossen werden kann,

dass die reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 65 sowie Art. 66 Abs. 1, 2 und 3 BGG),

dass vorliegend keine Parteientschädigungen geschuldet sind (s. dazu Art. 68 Abs. 3 BGG),

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Januar 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.